

Gemeinde St. Katharein an der Laming

Zahl: Bau 8/1986

Gegenstand: RANTSCHL Hermann und Friederike,
8611 St. Katharein an der Laming, Untertal 4,
Umbau Holzlage in Garage.

B E S C H E I D

Spruch

Das Ansuchen des Herrn Hermann und der Frau Friederike Rantschl, wohnhaft in 8611 St. Katharein an der Laming, Untertal 4 vom 9.3.1993 um Erteilung der Benützungsbewilligung für den Umbau einer Holzlage in eine Garage auf dem Grundstück Nr. Baufläche 23/5 der Katastralgemeinde Untertal wird gem. § 69 Abs. 3 der Stmk. Bauordnung 1968 LGBL. Nr. 149, in der letztgeltenden Fassung in Verbindung mit § 28 der Stmk. Garagenordnung LGBL. Nr. 27/1979 mit der gleichzeitigen Feststellung, daß das Bauwerk im Sinne des erteilten Konsenses und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Stmk. Bauordnung 1968 bzw. Stmk. Garagenordnung 1979 ausgeführt wurde, **bewilligt und die Benützungsbewilligung ab April 1993 erteilt.**

Kosten

A. Gemäß dem V. Teile des AVG 1950, BGBL.Nr. 172, haben die Einschreiter folgende Kosten zu tragen:

- a) Kommissionsgebühren gemäß der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1954, LGBL.Nr. 50, in der geltenden Fassung LGBL.Nr. 45/1982 (mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtssorgan S 70,-)

(1 Amtssorgan 1/2 Stunden) S 70,--

- b) Barauslagen gemäß § 76 AVG 1950
Stempelgebühren für Verhandlungsschrift S 120,--

B. Gemäß der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1989, LGBL.Nr. 113

- a) Verwaltungsabgabe für diese Bewilligung nach Tarifpost G 32 a S 350,--
b) für die auf den mit dem Ansuchen eingereichten Beilagen zu erteilenden insgesamt 1 Genehmigungsvermerk (Sichtvermerk) nach Tarifpost G 30 S 50,--
c) für die Verhandlungsschrift vom 15.4.1993 nach Tarifpost G 4 S 50,--

C. Honorar für Bausachverständigen S 1.216,80

sonach insgesamt S 1.856,80 26. Mai 1993

Diesen Betrag haben die Einschreiter binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, bei der Gemeindekasse einzuzahlen oder binnen gleicher Frist mittels des anliegenden Erlagscheines zur Überweisung zu bringen.

Begründung

Mit der Eingabe vom 9.3.1993 haben Herr Hermann und Frau Friederike Rantschl, wohnhaft in 8611 St. Katharein an der Laming, Untertal 4 gemäß § 69 Abs.1 der Stmk. Bauordnung 1968, LGBI.Nr. 149, in Verbindung mit § 28 der Stmk. Garagenordnung 1979, LGBI.Nr. 27, die Bauvollendung des mit Bescheid vom 7.7.1986 Zahl Bau 8/1986 bewilligten Umbaues einer Holzlage in Garage auf dem Grundstück Nr. Baufläche 23/5 der Katastralgemeinde Untertal angezeigt und zwecks Erteilung der Benützungsbewilligung um die Vornahme der Endbeschau angesucht.

Hierüber wurde am 15.4.1993 die örtliche Erhebung und Verhandlung durchgeführt, die nachstehendes Ergebnis erbrachte:

Der Umbau der Holzlage in eine Garage wurde augenscheinlich plan- und beschreibungsgemäß ausgeführt.

Die gegenständliche Entscheidung gründet sich demnach auf dem seinerzeit erteilten Baukonsens sowie die der Benützungsbewilligungsverhandlung vorgelegenen genaueren Pläne und Unterlagen als auch auf das Ergebnis der örtlichen Erhebung und mündlichen Verhandlung.

Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

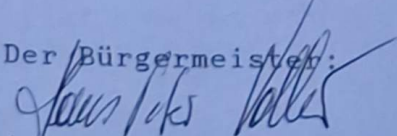
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, bei diesem Amte schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung ist zu vergebühren: Die Eingabe mit S 120,-, Beilagen mit S 30,- pro Bogen, maximal mit S 180,--.

Hievon werden verständigt:

1. Die Konsensinhaber (Bauherren):
Herr Hermann und Frau Friederike Rantschl,
8611 St. Katharein an der Laming, Untertal 4,
unter gleichzeitigem Anschluß der mit dem Genehmigungsvermerk (Sichtvermerk) versehenen Planes und eines Erlagscheines.

St. Katharein an der Laming, am 19. April 1993

Der Bürgermeister:

(Hans Peter Voller)